



# TRINK- WASSER

## RUMPFSATZUNG

des Zweckverbandes  
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)  
über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgung und deren Benutzung  
(Rumpfsatzung – RfS)

---

Stand: 01.01.2023

Aufgrund von § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, erlassen durch das Regierungspräsidium Chemnitz am 03.06.2004, Aktenzeichen 21-2214.40/2002-RZV 07.03, hat die Verbandsversammlung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

Der ZWAV versorgt die Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

### **§2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung, dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

### **§3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des ZWAV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

### **§5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAV

einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden der Grundstückseigentümer und alle Benutzer eines Grundstücks auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich und technisch Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem ZWAV einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem ZWAV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen und einen Antrag gemäß Absatz 3 zu stellen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro, höchstens 500,00 Euro geahndet werden.
- (2) Der ZWAV kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

### **§9 AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684), den Ergänzenden Bestimmungen des ZWAV zur AVBWasserV (ErgB) in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils gültigen Preisliste des ZWAV.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des ZWAV (Rumpfsatzung – RfS) vom 25.09.1995 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Plauen, 29.11.2004

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Ralf Oberdorfer  
Verbandsvorsitzender